



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JANUAR 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Namen unserer Mitarbeiter bedanken wir uns bei Ihnen herzlich für die Grüße und Aufmerksamkeiten zum Weihnachtsfest. Für das vor uns liegende Jahr 2021 wünschen wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute und viel Erfolg. Leider lässt sich bei Abfassung dieser Zeilen noch nicht vorhersehen, welche weiteren staatlichen Eingriffe oder Fördermaßnahmen auf uns zukommen. Soweit es uns möglich ist, unterstützen wir Sie sehr gern bei der Bewältigung der Krise und der Beantragung von Fördermitteln. Sofern es sich um fristgebundene Anträge handelt, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns die Aufträge hierzu rechtzeitig erteilen und auch die eventuell erforderlichen Unterlagen übergeben, damit wir erforderliche Fristen einhalten können. Doch nun zu dem ersten Thema unserer Mandanteninformation:

Anpassung der Mindestlöhne

Der seit 1.1.2020 geltende Mindestlohn von 9,35 € je Stunde wird zum 1.1.2021 auf **9,50 €** erhöht. Schon zum 1.7.2021 ist eine weitere Erhöhung auf 9,60 € vorgesehen. Auch die Anpassung zum 1.1.2022 auf 9,82 € steht schon fest. Bitte bedenken Sie, dass bei Aushilfen, die für einen festen monatlichen Betrag angestellt sind (z. B. 450 €) die arbeitsvertragliche Stundenzahl entsprechend gemindert werden muss.

Steuerentlastungen

Die Steuerprogression wird ab 1.1.2021 geringfügig gemindert. Bei einem Ledigen greift der Spitzensteuersatz dann bei knapp 58.000 € (zu versteuerndes Einkommen). Bei jährlichem Einkommen in Höhe von 30.000 € beträgt die Steuerentlastung insgesamt nur 77 €. Beim Einkommen von 60.000 € liegt der Entlastungsbetrag bei 136 €. Da diese geringfügige Steuerentlastung in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet ist bzw. bei der Steuerberechnung durch das Finanzamt berücksichtigt wird, besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

Ende der Steuerermäßigung

Der auf 5 bzw. 16 % geminderte Umsatzsteuersatz galt nur bis zum 31.12.2020. Ab 1.1.2021 gelten wieder (mit Ausnahme für die Gastronomie) die regulären Steuersätze von 7 % bzw. 19 %. Bei der Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, kommt es bekanntlich nicht auf die Bezahlung an, sondern den Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes. Beim Verkauf einer Ware ist dies die Auslieferung bzw. Abholung durch den Kunden. Bei Bau- und Dienst-

leistungen gilt der Umsatz mit der Abnahme als erbracht. Bei Verträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wie z. B. Miet- oder Wartungsverträge, gilt der jeweilige (Teil-)Umsatz mit Ende des Vertragszeitraums als erbracht bzw. mit Ende des kürzeren Abrechnungszeitraums.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Falls ein Firmenwagen auch privat genutzt werden darf, ist ein Privatanteil zu versteuern. Sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt wird, erfolgt dies bekanntlich nach der 1%-Methode, bei der jeden Monat 1 % des Listenneupreises als Privatnutzung angesetzt wird. Die Fahrtenbücher werden im Rahmen von Lohnsteuer- bzw. Betriebsprüfungen vom Finanzamt äußerst penibel kontrolliert. Jede einzelne Fahrt muss unter Angabe des Ziels, des Reisegrunds, der gefahrenen Kilometer und des Kilometerstands vermerkt werden. In einem aktuellen Beschluss hat der BFH noch einmal deutlich gemacht, dass bei jeder einzelnen Fahrt die komplette Fahrtstrecke mit Abfahrts- und Ankunftsort einzutragen ist. Im Urteilsfall wurde nur der Abfahrtsort in das Fahrtenbuch eingetragen, da es offensichtlich ist, dass das Fahrzeug vom letzten Punkt, an dem es abgestellt wurde, auch die nächste Fahrt antritt. Dem folgte der BFH in seiner aus unserer Sicht weltfremden Beurteilung nicht. Somit muss jede Fahrt mit allen erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch vermerkt werden.

Herabsetzung des Kaufpreises mindert Grunderwerbsteuer nicht

Sollten Sie nach dem Erwerb einer Immobilie befürchten, dass es im Nachhinein Streitigkeiten wegen der Höhe des Kaufpreises gibt und dieser

evtl. noch gemindert wird, so muss gegen den Grunderwerbsteuerbescheid vorsorglich Einspruch eingelegt werden. Ansonsten ist es nämlich nicht auszuschließen, dass es trotz herabgesetzten Kaufpreises bei der ursprünglichen Grunderwerbsteuer bleibt. Gerne beraten wir Sie in solchen Fällen. Entscheidend kann es jedoch sein, dass Sie hierzu gleich nach Erhalt des Grunderwerbsteuerbescheides Kontakt mit uns aufnehmen.

Garantierückstellungen

Erbringen Sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig bzw. aus Kulanz kostenlose Garantieleistungen für Kunden? In diesem Fall können wir – soweit nicht schon geschehen – bei bilanzierenden Unternehmern eine Garantierückstellung bilden, die den Gewinn mindert. Wichtig ist es jedoch, dass der betroffene Unternehmer solche kostenlosen Garantiarbeiten dokumentieren. Hierzu können Sie z. B. Stundenzettel, Materialentnahmescheine, Eingangsrechnungen oder Schriftverkehr aufbewahren, die mit der Durchführung von Garantiarbeiten in Zusammenhang stehen. Zweckmäßigerweise legen Sie hierzu einen (elektronischen) Ordner an, der es ermöglicht, bei Betriebsprüfungen entsprechende Nachweise zu erbringen.

Übernahme von Verwarnungsgeldern

Sofern Arbeitnehmer mit Firmenfahrzeugen Verkehrsordnungswidrigkeiten begehen, führt die Übernahme durch den Arbeitgeber grundsätzlich immer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies bedeutet, dass bei Zahlung der Verwarnungsgelder vom Firmenkonto der Nettolohn in gleicher Höhe zu kürzen ist. Eine Ausnahme kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedoch bestehen, wenn Verwarnungsgelder für falsches Parken beim Be- und Entladen gezahlt werden. Im Urteilsfall ging es um einen Paketzusteller, der entgegen einer Anweisung des Arbeitgebers bei der Auslieferung sein Fahrzeug rechtswidrig abgestellt hatte. Allerdings – so der BFH – muss im Einzelfall immer geprüft werden, ob der Arbeitgeber gegen seinen Mitarbeiter einen Regressanspruch hat. Dieser könnte möglicherweise gegeben sein, wenn kontinuierlich und grob fahrlässig gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen wird. Die gelegentliche Übernahme von

Verwarnungsgeldern für Parkverstöße dürfte somit lohnsteuerlich folgenlos bleiben.

Kaufpreisaufteilung

Wird ein Haus oder eine Eigentumswohnung erworben, spielt die Aufteilung des Kaufpreises in Gebäude- und Grundstücksteil eine große Rolle. Nur der auf das Gebäude entfallende Anteil wirkt sich steuerlich über die Abschreibung aus, während der Anteil für Grund und Boden unberücksichtigt bleibt. Daher kann beim Erwerb einer Immobilie im Kaufvertrag eine Aufteilung des Kaufpreises vorgenommen werden. Damit diese auch für steuerliche Zwecke Anwendung findet, muss die Aufteilung im Verhältnis der Verkehrswerte (von Grundstück und Bauwerk) erfolgen. Nach einer aktuell veröffentlichten Entscheidung des BFHs (Az.: 9 R 26/19) ist im Zweifelsfall das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters maßgeblich. Dieses geht verwaltungsinternen Anweisungen und auch der Stellungnahme des Bausachverständigen des Finanzamtes vor.

BMF-Schreiben zu Reisekosten

Anfang Dezember hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben veröffentlicht, das Zweifelsfragen zu den Reisekosten behandelt und rückwirkend zum 1.1.2020 anzuwenden sind. Leider können wir Ihnen diese 65-seitige Verwaltungsanweisung nicht im Rahmen unserer Mandanteninformation vorstellen. Sie finden das Schreiben jedoch auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums sowie auf unserer Homepage. Selbstverständlich beraten die Steuerberater und Lohnbuchhalter unserer Kanzleien Sie gern darüber, welche Reisekosten Sie Ihren Arbeitnehmern steuerfrei auszahlen dürfen bzw. was im Rahmen der persönlichen Steuererklärung geltend gemacht werden darf.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.01.2021	10.02.2021
Umsatzsteuer	11.01.2021	10.02.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.01.2021	15.02.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.01.2021	10.02.2021
Sozialversicherung	27.01.2021	24.02.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.